

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 20. 12. 2017

Nummer 49

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

*wieder geht für uns alle ein Jahr zu Ende, ein ausgesprochen intensives Jahr. Dass im November eine Große Koalition in Niedersachsen ihre Arbeit aufgenommen hat, war drei Monate zuvor nicht zu erwarten. Und vor sechs Monaten hatten wir alle noch nicht mit einer Landtagswahl in diesem Herbst gerechnet. Diese Entwicklungen hatten bei vielen von Ihnen Auswirkungen auf den Arbeitsalltag. Herzlichen Dank insbesondere denjenigen, die über ihre dienstlichen Verpflichtungen hinaus ehrenamtlich bei der Durchführung der Landtagswahl mitgeholfen haben.*

*Im Jahr 2017 aber war in Niedersachsen noch vieles andere zu bewegen und manche Hürde zu nehmen und ich nehme den Jahreswechsel gern zum Anlass, mich von ganzem Herzen für Ihre gute Arbeit zu bedanken. Mit Ihrem Engagement haben Sie dafür gesorgt, dass unser Land gut dasteht und gut aufgestellt ist für die anstehenden Herausforderungen.*

*Wir wollen und müssen Niedersachsen weiter modernisieren. Für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes sind Bildung und Qualifizierung von herausragender Bedeutung. Niedersachsen soll sich in Zukunft noch stärker als bislang als Bildungsland profilieren. Mut und Bereitschaft zu Innovation bleiben die Grundlage für ein erfolgreiches Niedersachsen. Es liegt erneut ein spannendes, aber auch betriebsames Jahr vor uns. Auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen allen freue ich mich sehr!*

*Zunächst aber wünsche ich Ihnen und Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Erholen Sie sich über die Festtage oder im Urlaub und kommen Sie gesund und munter wieder.*

*Ihr  
Stephan Weil  
Niedersächsischer Ministerpräsident*

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
Bek. 7. 12. 2017, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: ROTEC GmbH	1602
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Erl. 1. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	1602
79100	
RdErl. 1. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	1603
79100	
RdErl. 7. 12. 2017, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1606
<b>I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>K. Justizministerium</b>	
<b>L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 7. 12. 2017, Anerkennung der „Ortrud Schlungbaum-Stiftung“	1606
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 11. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung des Brückenbauwerks „Zwischen den Wellen“ auf der Eisenbahnstrecke Ibbenbüren—Hövelhof	1606
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 8. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)	1606
Bek. 13. 12. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Winkel GbR, Ummern)	1607
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 8. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Grabau GmbH & Co. KG, Suhlendorf)	1607
Bek. 12. 12. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg)	1607
<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
VO 8. 12. 2017, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ (NSG WE 285) in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg, und Apen, Landkreis Ammerland	1608

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: ROTEC GmbH

**Bek. d. MW v. 7. 12. 2017**  
— 44-30223/2000 —

Das MW hat die ROTEC GmbH, Allmersbacher Straße 50, 71564 Aspach, mit Bescheid vom 7. 12. 2017 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Herr Dipl.-Ing. Sven Winter
- b) Herr Dipl.-Ing. Dirk Moll
- c) Herr Dr.-Ing. Martin Wehr
- d) Herr Sebastian Traub M. Sc.
- e) Herr Dennis Nimphius M. Sc.
- f) Herr Dipl.-Ing. (FH) Tobias Moritz
- g) Herrn Dipl.-Geol. Achillefs Evagelinos
- h) Herr Dipl.-Ing. Armin Hofer
- i) Herr Dipl.-Ing. Gerhard Rothfuß.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 12. 2017 bis 30. 11. 2022.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1602

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

**Erl. d. ML v. 1. 12. 2017 — 406-64030/1-2.5-1 —**

— VORIS 79100 —

**Bezug:** Erl. v. 19. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 423)  
— VORIS 79100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:  
„3.2 Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung sind nicht antragsberechtigt. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 wird für die forstfachliche Betreuung von Genossenschaftswald keine Zuwendung gewährt.  
Maßnahmen im Staatswald sowie auf Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund und/oder Ländern befindet, sind nicht förderfähig.“
3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4.1.1 Abs. 2 wird die Angabe „Osterode am Harz,“ gestrichen.
  - b) Nummer 4.1.3 erhält folgende Fassung:  
„4.1.3 Forstfachlich ausgebildetes Personal  
Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen oder Forst-

techniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen oder der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Für den Zuwendungszeitraum muss die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gegeben sein.

Von der Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind ausgeschlossen:

Die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal), einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.“

- c) Nummer 4.1.4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähig ist ausschließlich die im Land Niedersachsen angefallene Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft nachweislich im Kalenderjahr vermarktet wird.“

4. Der Nummer 5.2.1 wird der folgende Absatz angefügt:

„Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzenden oder der Waldbesitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 ha Waldfläche besitzen, für weitere zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG gelten dabei jeweils — aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bewirtschaftung — als Einzelwaldbesitzer.“

5. In Nummer 6.2 Abs. 2 werden die Worte „zur Umgehung des Schwellenwerts“ gestrichen.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.“

- b) In Nummer 7.3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Diese Richtlinie ist auf der Internetseite des ML eingestellt unter <https://www.ml.niedersachsen.de> und über den Pfad ‚Themen — Wald, Holz & Jagd — Wald und Forstwirtschaft — Förderung‘ abrufbar.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1602

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 1. 12. 2017 — 406-64030/1-2.6 —

— VORIS 79100 —

Bezug: RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 79100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidungen der Europäi-

schen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]) und vom 27. 2. 2017 (staatliche Beihilfe Nr. SA.47138 [2016/N]).“

2. In Nummer 2.3 vierter Spiegelstrich wird in dem Klammerzusatz die Zahl „250“ durch die Zahl „249“ ersetzt.

3. In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund besonderer Verpflichtungen“ gestrichen.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 6.1 wird der folgende Absatz angefügt:

„Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).“

- b) Nummer 6.4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu den folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1)	bis zum 31. März des Jahres
----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4)	bis zum 30. April des Jahres
-------------------------------------	---------------------------------

Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.3)	bis zum 30. Juni des Jahres
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4)	bis zum 30. September des Jahres.“
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

5. Nummer 7 Abs. 3 wird gestrichen.

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.“

- b) Der Nummer 9.3 Abs. 4 wird der folgende Satz angefügt:  
„Bei Flächengrößen bis 0,5 ha kann auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.“

- c) Nummer 9.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen vor Durchführung des Vorhabens zulassen. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.“

- d) Nummer 9.7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„9.7 Die Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) ist auf Sonder-situationen wie Konkurrenzvegetation oder Wildverbiss zu beschränken. Bei Flächengrößen über 1 ha ist dem Förderantrag eine Vergleichskalkulation beizufügen, die den wirtschaftlichen Einsatz der Großpflanzen gegenüber dem Standardsortiment belegt.

Haben diejenigen, die eine Zuwendung erhalten, einen direkten Einfluss auf die Abschussplanung, ist die Verwendung von Großpflanzen bei der Sondersituation Wildverbiss nicht förderfähig.“

7. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 12.2 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Ein Flächenanteil von bis zu 10 % Eibe (Baumartengruppe 1) als Begleitbaumart ist zuwendungsfähig.“

fähig, wenn der auf der Ausgangsfläche vorhandene Laubwaldanteil mehr als 90 % betragen hat. Es sind forstliche Herkünfte gemäß den Herkunftsempfehlungen für Niedersachsen (siehe Nummer 9.4) zu verwenden.“

- b) Es wird die folgende neue Nummer 12.3 eingefügt:

„12.3 Jungbestandespflege

Förderfähig sind waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, eine standortgemäße, klimaangepasste Baumartenmischung herzustellen und/oder die Stabilität und Vitalität der jungen Bestände zu sichern. Es sind Laub- und Mischbestände mit einem flächenbezogenen Laubbaumanteil von mindestens 20 % förderfähig. Bei Jungbeständen aus Naturverjüngung leitet sich der Laub- oder Nadelholzanteil vom aktuellen Bestandesbild ab. Entstammt der Jungbestand einer künstlichen Verjüngung, ist die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Pflanzung maßgebend.

Förderfähig sind eine Mischungs- und Standortregulierung in jungen Beständen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anlage von Pflegepfaden.

Die Jungbestandespflege in Laub- und Mischbeständen ist so auszurichten, dass sich standortgemäße Baumartenmischungen entwickeln können und dass das jeweilige Bestockungsziel/Bestandesziel erreicht werden kann.

Der Laubwaldanteil ist mindestens zu erhalten und – wenn möglich – zu erhöhen, Mischbaumarten sowie seltene, konkurrenzschwächere Baumarten sind zu fördern. Weichlaubhölzer (z. B. Birke, Weide) sollen als Füll- und Treibholz in angemessenem Umfang erhalten bleiben.“

- c) Die bisherige Nummer 12.3 wird Nummer 12.4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bodenschutzkalkung“ wird durch die Worte „Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung“ ersetzt.

8. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 13.2.3 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Förderfähig sind Maßnahmen bei Befall durch Wurzelschwamm, Eichenkomplexerkrankung und Eschentriebsterben. Bei Bedarf können weitere Naturereignisse auf Grundlage von Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) vom ML zugelassen werden.“

- bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„Darüber hinaus können weitere mit Wurzelschwamm befallene Baumarten vom ML auf Empfehlung der NW-FVA als förderfähig eingestuft werden.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- ccc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Eine Besichtigung und Begutachtung durch die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) vor Bewilligung ist bei der Kiefer empfohlen, bei anderen Baumarten erforderlich.“

- ddd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

- b) In Nummer 13.3 werden am Ende des vierten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„– Maßnahmen nach Nummer 12.3:

- in Beständen mit einer Umtriebszeit bis zu 20 Jahren,
- in gepflanzten Nadelholzkulturen.“

- c) Es wird die folgende neue Nummer 13.4 eingefügt:

„13.4 Die Jungbestandespflege nach Nummer 12.3 schließt an die Kulturpflege an und gilt für Bestände mit einer Oberhöhe zwischen 2 m und maximal 8 m. Die durchschnittliche Oberhöhe richtet sich nach der Hauptbaumart. In dieser Höhenstufe ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicher Erlös in Abzug zu bringen ist.

Die Pflegemaßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen auf Flächen, die durch eine ausreichende Anzahl von waldbaulich wirksamen, erforderlichen Eingriffen gekennzeichnet sind.“

- d) Die bisherige Nummer 13.4 wird Nummer 13.5.

9. Nummer 14.2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 14.2.3 eingefügt:

„14.2.3 Am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist in Beständen mit reinem Laubholz ein Nadelholzanteil von maximal 10 % Flächenanteil aus Naturverjüngung zulässig.“

- b) Die bisherige Nummer 14.2.3 wird Nummer 14.2.4.

- c) Es wird die folgende neue Nummer 14.2.5 eingefügt:

„14.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 600 EUR je ha – bei Eigenleistung maximal 480 EUR je ha.“

- d) Die bisherige Nummer 14.2.4 wird Nummer 14.2.6 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Verweisung „Nummer 12.3“ durch die Verweisung „Nummer 12.4“ ersetzt.

- e) Die bisherige Nummer 14.2.5 wird Nummer 14.2.7.

10. Dem Abschnitt E wird der folgende Satz angefügt:

„Diese Richtlinie ist auf der Internetseite des ML eingestellt unter <https://www.ml.niedersachsen.de> und über den Pfad ‚Themen – Wald, Holz & Jagd – Wald und Forstwirtschaft – Förderung‘ aufrufbar.“

11. Anlage 3 erhält folgende Fassung.

„Anlage 3

**Pflanzenzahlen je Hektar Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche)**

– Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind –

Pflanzenmaterial			Freifläche**)	Schirm	Empfohlene maximale Reihenabstände
Zeile/ Spalte	Baumarten der WET (1)	Sortiment (2)	(Stück/ha) (3)	(Stück/ha) (4)	(5)
1	Eiche	Standard	8 000 – 10 000	6 000 – 7 000	2 m
	– Sondersituationen	groß	3 000 – 4 000	2 500 – 3 500	2 m

Pflanzenmaterial			Freifläche**)	Schirm	Empfohlene maximale Reihenabstände
Zeile/ Spalte	Baumarten der WET (1)	Sortiment (2)	(Stück/ha) (3)	(Stück/ha) (4)	(5)
2	Roteiche — Sondersituationen	Standard groß	5 000 — 7 000 3 000 — 4 000	4 000 — 5 000 2 500 — 3 500	2 m 2 m
3	Buche — Sondersituationen	Standard groß	7 000 — 10 000 3 000 — 4 000	5 000 — 8 000 3 000 — 3 500	2 m 2 m
4	— Unterbau	Standard		1 500 — 2 000	4 m
5	Hainbuche — Mitbau	Standard	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	2,5 m
6	— Unterbau	Standard		1 500 — 2 000	
7	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000 — 5 000	2 500 — 4 000	
8	— Sondersituationen	groß	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	
9	Kirsche	Standard	3 000 — 5 000		3 m
10		Silvaselect	1 200 — 1 500*)		3 m
11	— Sondersituationen	groß	1 500 — 2 500		3 m
12	Roterle/Birke	Standard	2 500 — 3 500		2,5 m
13	— Vorwald		800 — 1 600		4 m
14	Fichte	Standard	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	2,5 m
15	— extensiv	Standard	1 000 — 1 500		3 m
16	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500 — 3 000	2 000 — 2 500	2,5 m
17	Douglasie	Standard	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	2,5 m
18	Kiefer	Standard	8 000 — 10 000		2,0 m
19	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000 — 3 000	1 500 — 2 500	2,5 m

\*) Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

\*\*) Unter Bestockungsgrad von 0,25.“

12. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5****Zuwendungspauschalen gemäß den Nummern 10.2 und 14.2  
für Kulturmaßnahmen**

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pau- schale <sup>1)</sup>
	Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2 bis zu		
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzwuchs	EUR/ha	335
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	1 030
3	Mulchen Schlagabraum <sup>2)</sup>	EUR/ha	860
4	Vollumbruch (je 10 cm, maximal bis 100 cm)	EUR/ha	125
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	160
6	Baggerarbeiten <sup>3)</sup>	EUR/ha	525
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	155
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	265
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	125
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	485
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	95
12	Frontstreifenpflug <sup>4)</sup>	EUR/ha	320
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	155

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pau- schale <sup>1)</sup>
	Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2 bis zu		
14	Pflanzung <sup>5)</sup>		
14.1	manuell		
14.1.1	bis 80 cm Größe	EUR/Tsd.	315
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	425
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	620
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	210
14.2.2	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	220
14.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	355
14.2.4	mehrreihig einjährig	EUR/Tsd.	65
14.2.5	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	130
14.2.6	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	215
15	Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre Einmalig auf Antrag im fünften Standjahr	EUR/ha	1 440

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale <sup>1)</sup>
	Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2		bis zu
16	Zaunbau <sup>6)</sup>		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,05
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	5,40
17	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	1,20
18	Einzelschutz (Fegen) <sup>7)</sup>	EUR/Stück	0,80

<sup>1)</sup> Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %. Der Betrag ist für die Baumartengruppe 2 (Anlage 4) auf die Hälfte zu reduzieren.

<sup>2)</sup> In Verbindung mit Vollumbruch (Nummer 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position ‚Mulchen Schlagabraum‘ grundsätzlich zuwendungsfähig.

<sup>3)</sup> Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

<sup>4)</sup> Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

<sup>5)</sup> Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm erfolgt keine Zaunbauförderung.

<sup>6)</sup> Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle ein.

<sup>7)</sup> Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1603

### **Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

#### **RdErl. d. ML v. 7. 12. 2017 — 103.3-63066/1-3 —**

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 6. 7. 2017 aufgehoben:

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 30. 8. 1994 (Nds. MBl. S. 1413), geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 666)	Richtlinien über die Durchführung von Sachkundelehrgängen nach der Milch-Sachkunde-Verordnung
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

— VORIS 71070 00 00 00 002 —

An die  
LUFÄ Nordwest — Institut für Lebensmittelqualität —  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1606

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

#### **Anerkennung der „Ortrud Schlungbaum-Stiftung“**

#### **Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 12. 2017 — 2.06-11741-15 (150) —**

Mit Schreiben vom 7. 12. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments der Frau Ortrud Schlungbaum vom 12. 8. 2004, ergänzt mit Verfügungen vom 25. und 26. 5. 2007, sowie der Satzung vom 26. 2. 2016 (UR-Nr. 26/2016 des Notars Wilfried Pferdehirt, Oldenburg), geändert am 21. 11. 2017

(UR-Nr. 770/2017), die „Ortrud Schlungbaum-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Kunst im Bereich der Stadt Oldenburg durch finanzielle Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ortrud Schlungbaum-Stiftung  
c/o Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Ferdinand Wehage  
Hindenburgstraße 29  
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1606

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung des Brückenbauwerks „Zwischen den Wellen“ auf der Eisenbahnstrecke Ibbenbüren—Hövelhof**

#### **Bek. d. NLSBv v. 11. 12. 2017 — P223-30224-LWS-18/17 —**

Die Lappwaldbahn Service GmbH (LWS) hat für das Vorhaben „Erneuerung des Brückenbauwerks ‚Zwischen den Wellen‘ in Bahn-km 28,055 auf der Eisenbahnstrecke Ibbenbüren—Hövelhof“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Brücke ‚Zwischen den Wellen‘“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1606

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)**

#### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 12. 2017 — BS 17-133 —**

Die Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38436 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. einer Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung des bestehenden Kraftwerks Nord/Süd in Wolfsburg, Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist:

- die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung von insgesamt 979 MW soll durch das Vorhaben verringert werden; in der Übergangsphase wird sichergestellt, dass die genehmigte Leistung nicht überschritten wird,
- die Belastungen durch Luftschadstoffe werden ebenfalls zurückgehen und in der Übergangsphase, wenn beide Anlagentypen gleichzeitig in Betrieb sind, sich nicht verschlechtern,
- neue Flächen werden nicht beansprucht, da das Vorhaben innerhalb der vorhandenen Bausubstanz ausgeführt wird,
- die Anforderungen des Denkmalschutzes werden eingehalten,
- die erzeugten Abfälle werden sich im geänderten Zustand verringern,
- bei dem Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung i. S. des § 3 Abs. 5 b BImSchG,
- die geplante Änderung stellt keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete, Naherholungsgebiete und umliegender Wohnbebauung dar,
- das Vorhaben hat keine zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu dem bestehenden Heizkraftwerk West.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1606

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Winkel GbR, Ummern)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 12. 2017  
— BS 16-150 —**

Die Firma Bioenergie Winkel GbR, Im Winkel 3, 29369 Ummern, hat mit Antrag vom 12. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 629 kW und eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 30 m<sup>3</sup> beantragt. Beide Anlagen sind Teil der bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Biogasanlage bei Ummern. Durch das zweite BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 1 172 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1607

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Grabau GmbH & Co. KG, Suhlendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 12. 2017  
— LG 4.1-17-101 —**

Die Firma Biogas Grabau GmbH & Co. KG, Marktplatz 7, 29562 Suhlendorf, hat mit Schreiben vom 6. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 52,1 t/d Durchsatzkapazität beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 29562 Suhlendorf, Gemarkung Grabau, Flur 2, Flurstück 13/4.

Ein weiteres mit Biogas betriebenes BHKW-Aggregat wird im vorhandenen Maschinenraum aufgestellt sowie eine Gasreinigung und ein freistehender Gasspeichers errichtet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das Landschaftsschutzgebiet DE 2931-401/V 26 Drawehn, das flächenidentisch mit dem dortigen Vogelschutzgebiet ist und dessen Sicherstellung dient. Das Vorhaben liegt aber außerhalb des Schutzgebietes in 580 m Entfernung. Unmittelbare Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von geschützten Flächen sind daher ausgeschlossen. Der Massenstrom an Luftverunreinigungen unterschreitet die Relevanzgrenze der Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft. Die Lärmimmissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm werden bereits an den nächstgelegenen Immissionsorten — außerhalb des Schutzgebietes — mit ca. 26 dB (A) tagsüber und um mindestens 11 dB (A) nachts unterschritten. Das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes wird daher insgesamt nicht tangiert. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1607

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 12. 2017 — LG 17-011 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1330)

Die Firma Fuhse Transport GmbH, Halskestraße 40, 22113 Hamburg, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Altölszwischenlagers auf dem Grundstück in 29525 Uelzen, Gemarkung Ripdorf, Flur 1, Flurstück 14/61, beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Lagertanks zur Lagerung von Altölen.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin vom

Donnerstag, dem 11. 1. 2018, ab 10.00 Uhr,  
Betriebsrestaurant „Zuckerrübe“ der Firma Nordzucker,  
Heinrichstraße 7 a,  
29525 Uelzen,

findet nicht statt. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 49/2017 S. 1607

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg  
über das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“  
(NSG WE 285)  
in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg,  
und Apen, Landkreis Ammerland  
vom 08.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Ammerland verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Godensholter Tief“ (NSG WE 285) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich ca. drei Kilometer östlich der Ortslage von Barßel. Es liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg. Der kleinere Teil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ bzw. dem „Sater-“, „Harkebrügger-“ und „Godensholter Land“ zuzuordnen.

Charakteristisch für das NSG „Godensholter Tief“ ist eine durch die ehemals vorhandene Fließgewässerdynamik geprägte, leicht wellige Landschaft mit Resten eiszeitlicher, bewaldeter Binnendünen.

Auf Grund der das Gebiet in seinen wesentlichen Bestandteilen prägenden hohen Grundwasserstände haben sich aetypische Niedermoore, Röhrichte, Wälder und insbesondere Grünlandnutzungen als Weide oder Mähwiese etabliert. Neben den terrestrischen bzw. amphibischen Lebensräumen befinden sich im Geltungsbereich auch Altwässer und das Naturdenkmal „Drakamp Schlatt“, die ebenfalls Relikte der ehemaligen Flusslandschaft darstellen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 234 „Godensholter Tief“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193), vollständig.
- (5) Das zukünftige Schutzgebiet gliedert sich in einen südöstlichen und einen nordwestlichen Teilbereich, welche durch die K 299 „Loher Straße“ getrennt werden.

Das Teilgebiet Südost wird im Osten durch die Straßen „Forstweg“ und „Zum Uhlenhof“, im Süden durch die Straße „Zum Forst“ begrenzt. Ab dem Richtungswechsel der Straße „Zum Forst“ nach Norden verläuft die Grenze südwestlich entlang des Naturdenkmals „Drakamp Schlatt“, auf der Nordseite des Wirtschaftsweges. Unmittelbar westlich des „Drakamp Schlatt“ verspringt die Grenze nach Nordosten, stößt wieder auf die Straße „Zum Forst“ und folgt dieser für ca. 365 m Richtung Nordwesten, um dort nach Nordosten zu verspringen. Nach dem Auftreffen auf den nach Nordwest verlaufenden Wirtschaftsweg folgt die Grenze diesem bis zur „Loher Straße“. Das Straßenflurstück der „Loher Straße“ bildet die nordwestliche Grenze des Teilgebietes.

Die Nordgrenze des östlichen Teilbereiches verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ und schließt das Gewässer sowie die unmittelbar nördlich gelegenen, bereits dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Grünlandflächen ein. Ab der Straße „Am Drakamp“ verspringt die Grenze auf die südliche Seite des Gewässers und verläuft hier bis zum Auftreffen auf den „Forstweg“.

Der nordwestlich bzw. westlich der Loher Straße gelegene Teil des Schutzgebietes verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ bis zum Bahndamm, der die westliche Grenze bildet. Einbezogen in den Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung sind auch das Altwasser mit den umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie ein ca. 370 m flußaufwärts gelegener Auwald. Südlich wird das Gebiet durch die Straße „Rohsenbohmsweg“ definiert, welche in ihrem östlichen Verlauf mit dem Auftreffen auf die „Loher Straße“ die Gebietsgrenze schließt.

- (6) Die Karten der in Absatz 3 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteile dieser Verordnung und können während der Dienststunden von jedermann bei den Gemeinden Barßel und Apen oder bei den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland – Untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 93 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich des Godensholter Tief schaffen. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auellandschaft mit hohem Anteil an extensiv genutztem Grünland und Ausbildung artenreicher standorttypischer Grünlandgesellschaften mit Still- und Fließgewässern, Gräben, Hochstaudenfluren, Wäldern, Feuchtgebüschchen, Sumpf- und Niedermoorbiotopen in teilweise nährstoffarmer Ausprägung als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften. Die Unterschutzstellung dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.
- (3) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Erhalt und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf. Sie setzen sich aus standortgerechten, autochthonen Baum-

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
	arten wie Schwarz-Erle und Esche und Begleitbaumarten wie z. B. der Flatter-Ulme zusammen und weisen einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

sowie der übrigen Lebensraumtypen

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandrings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften Erhaltung und Förderung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen, gewässertypischen Wasserstandsschwankungen. Die Uferbereiche weisen Strandrings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation auf.
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften Erhaltung und Förderung von naturnahen Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.
6510	Magere Flachland-Mähwiesen Erhaltung und Förderung nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen.
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen.
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und struktureicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, und/oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Ver-

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
	jüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Mieten anzulegen,
2. den Wasserhaushalt zu verändern,
3. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
4. Gewässer auszubauen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
8. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
10. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. das Beangeln der Gewässer; ausgenommen ist das „Godensholter Tief“ außerhalb des Waldes.
12. Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),

4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
  5. die Befahrung des Godensholter Tiefs mit Booten sowie die Nutzung und Unterhaltung der hierfür bestimmten Anlegestelle,
  6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  7. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn
    - a) die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - b) die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
    - c) der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
    - d) die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte.
  8. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
    - a) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
    - b) das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
    - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und
    - d) die Errichtung von verfahrensfreien Weideställen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
  2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
    - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
    - b) organischen Dünger auszubringen,
    - c) eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen.
  3. die folgenden Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grünlandes, die der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:
    - a) Die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet,
    - b) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - c) die Erneuerung der Grünlandnarbe durch einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern,
    - d) die Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha und
    - e) das Mähen vor dem 15.06. eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG,
1. nur soweit
    - a) keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der natürlichen Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie keine Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,
    - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) eine Düngung unterbleibt,
    - e) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben,
    - f) ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig unterbleibt,
    - g) keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.
- Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für
- h) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten,
  - i) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist und
  - j) die Bodenbearbeitung.
2. Bei Betroffenheit von Wald, der auch Lebensraumtyp im Sinn der Richtlinie 92/43 EWG ist, gilt einschränkend zu Ziffer 1 die Freistellung nur soweit
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für
- d) die Unterschreitung des Altholzanteils auf weniger als 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - e) die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Ziffer 2. a) bis c).
  - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten.
- Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den Naturschutzbehörden während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, mit Ausnahme der Anlage von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Pflegemaßnahme auf Grünland, die Beseitigung von invasiven oder standortfremden Arten und die Entkesselung von Moorbiotopen,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Ammerland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Ammerland begründet.

## § 9

### Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland verkündet und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## § 11

### Übergangsregelungen

- (1) § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b) und c) sowie Nr. 3 Buchstaben d) und e) finden für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in intensiver Bewirtschaftung befindlichen Grünlandflächen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.
- (2) Die Übergangsregelung in Abs. 1 findet keine Anwendung für intensiv genutzte Grünlandflächen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung anders zu nutzen sind.

## § 12

### Hinweise

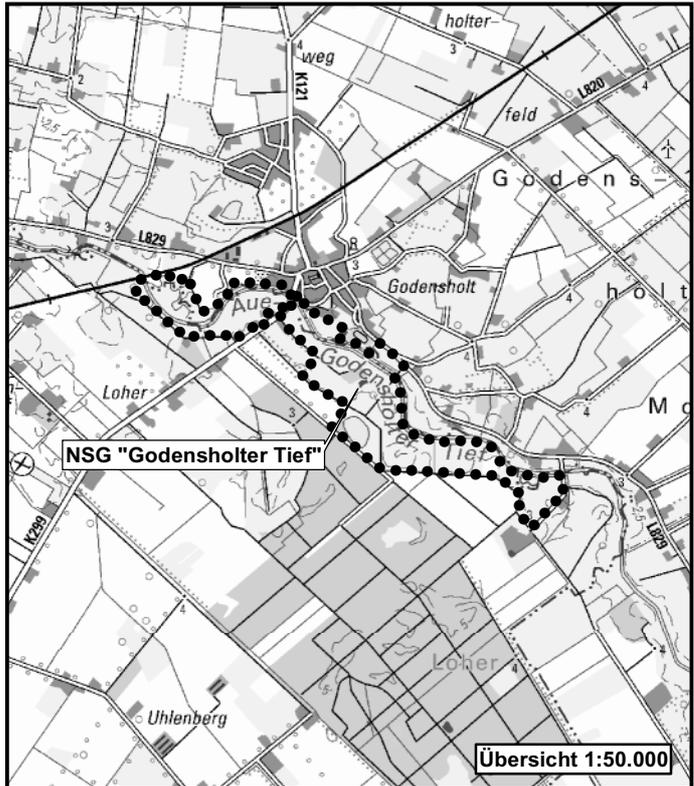
- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung — Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, 08.12.2017

Johann Wimberg

Landrat



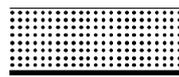


Karte zur Verordnung des Landkreises Cloppenburg  
über das Naturschutzgebiet

### "Godensholter Tief"

Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg  
Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

### Legende



Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes



Grenze der Landkreise Cloppenburg und Ammerland nach Abschluss der Flurbereinigung

### Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, 08.12.2017



LANDKREIS  
CLOPPENBURG  
WIR ISTHIER.

Johann Wimberg  
Landrat

Maßstab: 1:15.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014

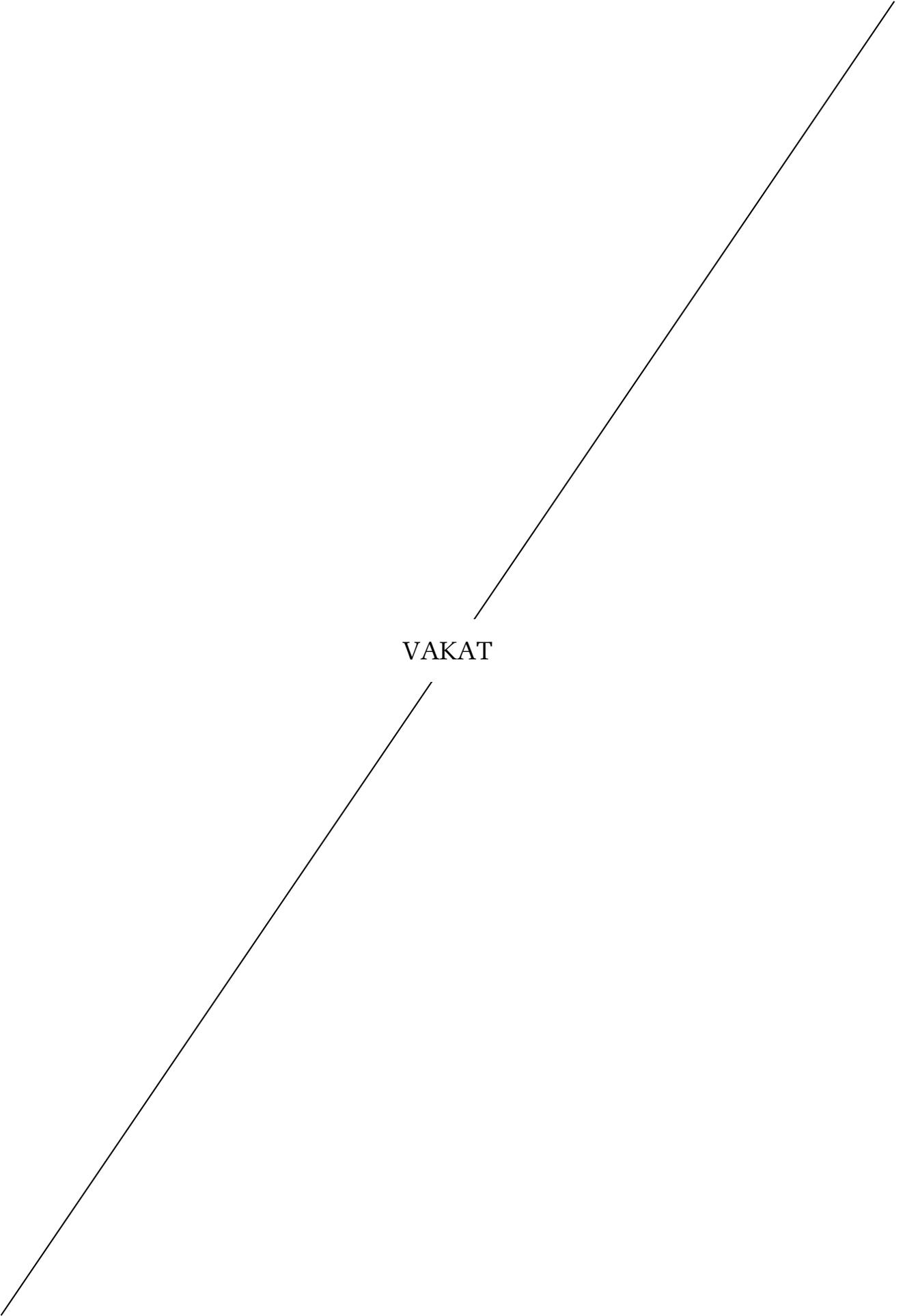


---

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2017 —

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG